

WAHLAUSSCHREIBUNG

Universitätswahlen 2018 Der Wahlleiter

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10.12.2008, rechtsbereinigt mit Stand vom 25.05.2018, der Grundordnung der TU Dresden vom 24.09.2015, der Ordnung des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaft (GSW) vom 17.08.2018, der Satzung zur Änderung der Ordnung des Bereichs GSW vom 17.08.2018 und der Wahlordnung der TU Dresden vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 10.10.2018, werden die Wahlen

- **der Mitglieder des Bereichsrates des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften (GSW),**
- **der/des Gleichstellungsbeauftragten und der/des Stellv. Gleichstellungsbeauftragten des Bereichs GSW,**
- **der Mitglieder der Fakultätsräte der Philosophischen Fakultät, der Fakultäten Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, Erziehungswissenschaften und der Juristischen Fakultät und**
- **der/des Gleichstellungsbeauftragten und der/des Stellv. Gleichstellungsbeauftragten dieser Fakultäten** ausgeschrieben.

1. Gewählt werden:

Gremium*	Mitgliedergruppe			Gleichstell.beauftr.	Stellv. Gleichstell.
	Hochschullehrer	akad. Mitarbeiter	Mitarb. Technik u. Verwaltung		
Bereichsrat Geistes- und Sozialwissenschaften	12	davon	4	davon	2
Wahlkreis I – Philosophische Fakultät		4		1	
Wahlkreis II – Fakultät Sprach-, Literatur- u. Kulturwiss.		3		1	
Wahlkreis III – Fakultät Erziehungswissenschaften		3		1	
Wahlkreis IV – Juristische Fakultät		2		1	
Fakultätsrat					
Philosophische Fakultät	9		3	1	1
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften	7		2	1	1
Fakultät Erziehungswissenschaften	7		2	1	1
Juristische Fakultät	7		2	1	1

*Für die Wahlen der Mitgliedergruppe der **Studenten** erfolgt eine gesonderte Ausschreibung.

2. Aktives und passives Wahlrecht

Das aktive und passive Wahlrecht können nur Wahlberechtigte ausüben, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Wahlberechtigt ist, wer mindestens mit 0,25 VZÄ beschäftigt ist. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in einer Mitgliedergruppe bzw. Fakultät wählen und gewählt werden. Mitglieder, die mehreren Gruppen oder mehr als einer Fakultät angehören, können bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses eine Erklärung darüber abgeben, in welcher Gruppe oder in welcher Fakultät sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Wird diese Erklärung nicht abgegeben, bestimmt sich die Wahlberechtigung nach der Reihenfolge der in § 50 Abs.1 SächsHSFG angeführten Gruppen bzw. nach der Reihenfolge der Fakultäten im Anhang zur Grundordnung, bei Hochschullehrern nach der Zuordnung ihrer Professur. Die Wahlberechtigung kann für alle genannten Wahlen nur einheitlich bestimmt werden.

Für die Wahlen zum Bereichsrat werden für die Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 Nr. 1-3 SächsHSFG Wahlkreise gebildet (gemäß Tabelle unter 1.). Für die Mitgliedergruppe nach § 50 Abs. 1 Nr. 4 SächsHSFG erfolgt keine Einteilung nach Wahlkreisen. Die bzw. der Wahlberechtigte darf nur in ihrem bzw. seinem Wahlkreis kandidieren (**passives Wahlrecht**). Für die Ausübung des **aktiven** Wahlrechts findet keine Einteilung nach Wahlkreisen statt.

3. Wählerverzeichnis

In der Zeit vom **29.10.2018 bis 06.11.2018 jeweils von 9:00 bis 16:00 Uhr** liegt im Wahlbüro Rektorat, Mommsenstraße 11, Zi. 315, das vollständige Wählerverzeichnis aus. Telefonische Auskünfte werden vom Wahlbüro erteilt.

Gegen die Nichteintragung oder falsche Eintragung kann beim Wahlleiter bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses am **06.11.2018 um 16:00 Uhr** schriftlich Erinnerung (Antrag auf Änderung) eingelegt werden (§ 5 Abs. 4 und 5 WO TU Dresden).

4. Wahlvorschläge

Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist. Die Wahlvorschläge sind in der Zeit **vom 29.10.2018 bis 06.11.2018 beim Wahlleiter** einzureichen.

Wahlvorschläge sind als ungebundene Listenwahlvorschläge oder als Einzelwahlvorschläge zulässig. Sie bedürfen der **Schriftform**. Ein Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen der Person, die Amts- und Berufsbezeichnung, das Geburtsdatum sowie die Stelle, an der sie tätig ist, enthalten. Die Anzahl der Kandidatinnen bzw. Kandidaten auf einem Wahlvorschlag darf höchstens das Doppelte der Zahl der zu wählenden Mitglieder betragen.

Ein Wahlvorschlag muss mindestens von 3 Personen, die in der jeweiligen Mitgliedergruppe wahlberechtigt sind, unterstützt werden. Kandidatinnen bzw. Kandidaten können den Wahlvorschlag gleichzeitig unterstützen. Für alle Listenwahlvorschläge gilt, dass mindestens die Hälfte aller Unterstützterinnen bzw. Unterstützer nicht gleichzeitig kandidieren dürfen. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche Person auf der Unterstützerliste zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist und wer sie im Falle ihrer Verhinderung tritt.

Die Kandidatin bzw. der Kandidat erklärt ihr bzw. sein Einverständnis zur Kandidatur durch Unterschrift auf dem Wahlvorschlag oder durch Abgabe einer gesonderten Erklärung. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat darf nicht auf mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Organs genannt sein.

Für die Einreichung von Wahlvorschlägen können Formblätter verwendet werden, die im Wahlbüro erhältlich oder über die Webseiten der TU Dresden unter [Universitätswahlen 2018](#) sind.

Die Einreichungsfrist endet am 06.11.2018 um 16:00 Uhr.

Später eingereichte Wahlvorschläge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden am 13.11.2018 in den Fakultäten bekanntgemacht. Sie sind außerdem über die Webseiten der TU Dresden unter [Universitätswahlen 2018](#) einzusehen.

5. Wahltermin

Die Stimmabgabe findet vom 27. bis 28. November 2018 in der Zeit von 9:00 bis 16:00 Uhr statt.

Die Wahlberechtigten werden folgenden Abstimmungsräumen zugewiesen:

Struktureinheit	Gebäude / Raum
Philosophische Fakultät	BZW A 342
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften	Wiener Str. 48, Raum 012
Fakultät Erziehungswissenschaften	WEB 38
Juristische Fakultät	27.11.18 GER/391; 28.11.18 GER/013
Verwaltung Bereich GSW, ZFI, ZSM	BZW A 342

6. Briefwahl

Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig (§ 12 WO). Die Übersendung bzw. Aushändigung der Briefwahlunterlagen ist beim Wahlleiter bei **Antrag auf Übersendung bis zum 12.11.2018** und bei **Antrag auf Abholung bis zum 22.11.2018** schriftlich zu beantragen. Formblätter für den Antrag sind im Wahlbüro erhältlich oder über die Webseiten der TU Dresden unter [Universitätswahlen 2018](#) abrufbar.

7. Keine Wahlbenachrichtigung

Die Wahlberechtigten erhalten keine gesonderte Wahlbenachrichtigung.

8. Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Die öffentliche Stimmauszählung findet unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe in den jeweiligen Wahlräumen statt. Die Wahlergebnisse werden vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes an den Wahlausschuss übermittelt. Im Anschluss daran wird vom Wahlausschuss das vorläufige Wahlergebnis ermittelt und veröffentlicht. Das amtliche Ergebnis wird nach Überprüfung der Wahlunterlagen und nach der Entscheidung über eingegangene Wahlankündigungen in den „Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden“ veröffentlicht.

9. Anschriften

Wahlleiter: Kanzler der TU Dresden, Mommsenstr. 11, 01069 Dresden

Wahlbüro: Rektorat, Mommsenstr. 11, 01069 Dresden, Zimmer 315
Telefon: 0351 463 37068
Fax: 0351 463 37101
E-Mail: hannelore.buest@tu-dresden.de